

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen  
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen  
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer  
Amtsführung zu beobachten haben**

**Hollmann, Anton Georg**

**Oldenburg, 1820**

§ 48. Gestorbene.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4248**

VIII. In Ansehung der Gestorbenen.

Gestorbene.

§. 48.

1. Die Leichen sollen mit anständiger Feys  
erlichkeit zur vorgeschriebenen Zeit bes-  
tattet werden. S. I. 1. n. 1. c. 12.  
§. 2. III. 1. n. III. §. 1. Seite 452.  
Verz. II. 12. 13.

2. Stille Beerdigungen sind nur bey todt-  
geborenen und ohne Taufe gestorbenen  
Kindern, und bey Armen, sonst aber  
nicht anders erlaubt, als auf beygebrachte  
Dispensation des Consistoriums. S. III.  
1. n. 69. Verz. Ebd.

Jährlich vor Ablauf des Januars ist ein  
Verzeichniß solcher stillen Beerdigungen  
einzusenden. Verz. II. 22. 13.

In Oldenburg sollen sie des Morgens  
um 7 Uhr im Sommer, und im Winter  
um 8 und 8½ Uhr besorgt werden.

Consist. Bekanntm. Sept. 1783. 1818.

G. S. 3 B. III. 61. n. 32.

3. Ist der Pr. krank und wird eine Leichen-  
predigt verlangt, so sind diejenigen,  
welche eine Vorlesung des Küsters nicht  
wollen, schuldig, einen Pr. zu holen.  
Verz. I. 11. 12.

4. Wenn der Pr. oder dessen Frau gestorben ist, so ist die Leichenrede von deren gewesenen Beichtvater zu halten. C. C. p. 2. n. 19.
5. Der Tod eines Organisten oder Küsters ist ohne Verzug an das Consistorium, wie das Ableben eines Schulhalters an den General-Superintendenten zu berichten.
6. Wird ein Text zur Leichenpredigt dem Pr. angegeben, so kann solcher, wenn er sich paßt, bey derselben zum Grunde gelegt werden. Suppl. I. 1. n. 1. c. 12. S. 5.
7. Wann mehr als eine Leiche zu beerdigen, so wird nur eine Predigt gehalten; doch werden die Lebensumstände eines jeden Gestorbenen in geziemender Ordnung besonders abgelesen. Ebd.
8. Die milden Stiftungen und Vermächtnisse können angeführt werden. Ebdas. — Auch ist davon an die Oberbehörde zu berichten.
9. Geläutet wird nur bey dem Begräbniß. Alles Vorgeläute ist verboten. Ebdas. S. 5.
10. Für fremde Leichen, die durch das

Kirchspiel geführt werden, wird 1  $\mathcal{R}$  an die Kirche gegeben, und wenn das Läuten verlangt wird, dafür an die, welche es verrichten, bezahlt. Stolgebühren finden nicht Statt. Verzeichniß I. 20. 48.

11. Leichenkränze dürfen in der Kirche nur mit Vorwissen des Pr. aufgehangen werden gegen Erlegung von 1  $\mathcal{R}$ . von einem Hausmann und 36 gr. von einem Rdther an die Kirche. S. I. 1. 1. n. 1. c. 12. S. 5.
12. Keine Leiche darf ohne Vorwissen des Pr. auf den Gottesacker gebracht werden. Auch unzeitige Geburten sind vor der Einsenkung ihm zu melden. Ebendas. S. 7.
13. In zweifelhaften Fällen ist vor der Beerdigung an das Consistorium zu berichten. Ebendas. S. 7. 8.
14. Wird jemand todt gefunden, so daß man nicht weiß, wie er umgekommen: so ist der Fall dem Amte anzuzeigen und der Befund zu erwarten. So ist es auch zu halten, wenn ein uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt gestorben ist. Ebendas. S. 9.

15. Wann ein Hausvater stirbt: so ist dies innerhalb 8 Tagen dem Beamten zu melden mit der Anzeige, ob die Mutter Vormünderin der Kinder werden möge. Das Ableben oder die anderweitige Verheirathung der zur Vormünderin bestellten Wittwe ist gleichfalls anzuzeigen. In Stad- und Butjadingerland sind die Sterbefälle von Eheleuten, Wittvern und Wittwen dem Landgericht und dem Amte innerhalb 8 Tagen bekannt zu machen. Der Anzeige ist ein Extract aus dem Kirchenbuche von den Namen und dem Alter der Pupillen beizufügen.

C. C. p. 2. n. 34. Suppl. III. 3. n.

55. Verz. I. S. 117. n. 25. II.

S. 8. n. 5. S. 9. n. 7.

16. Ein genaues Todtenregister ist nach Vorschrift zu halten, Conf. B. vom 28. Apr. 1802. S. 8. 10. 12. Regulat. vom 21. Febr. 1810. in Oldenburg von dem Küster, von dem Ministerium zu beglaubigen. Verz. II. 4. 4.

17. Das Duplicat des Verzeichnisses der Gestorbenen, so wie das der Gebornen und Copulirten wird jährlich spätestens gegen den 16. Febr. an das General-Kirchenarchiv eingesandt. Verz. II. S. 37. n. 38.

Bierter